



Bericht

über

die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

und des Lageberichtes

für das Wirtschaftsjahr 2018

des

Wasserwerks der Stadt Melle

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis.....	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	6
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	7
C. Prüfungsdurchführung	13
I. Gegenstand der Prüfung.....	13
II. Art und Umfang der Prüfung	14
III. Unabhängigkeit.....	15
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
1. Bewertungsgrundlagen	20
2. Zusammenfassende Beurteilung.....	20
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
F. Schlussbemerkung	22

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz zum 31.12.2018
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018 einschließlich Anlagenspiegel
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018
5. Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2018 und zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
6. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität des Betriebes
7. Rechtliche Verhältnisse, wichtige Verträge und wirtschaftliche Grundlagen
8. Technisch-wirtschaftliche Verhältnisse
9. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Darstellung in T€ zu
Rundungsdifferenzen kommen kann.

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung des Wasserwerks der Stadt Melle, Melle, hat uns aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschusses vom 06.12.2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Das Wasserwerk der Stadt Melle wird als Eigenbetrieb im Sinne der Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) geführt. Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des HGB (§ 5 EigBetrVO Nds.). Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, einen Jahresabschluss gemäß § 20 EigBetrVO Nds. sowie einen Lagebericht gemäß § 24 EigBetrVO Nds. aufzustellen und nach § 317 HGB i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. und § 157 NKomVG prüfen zu lassen.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 20.12.2018 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit der Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 28.12.2018. Die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Melle erfolgte am 17.10.2018.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 – 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beifügen.

Auftragsgemäß haben wir die rechtlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs in Anlage 7 zu diesem Bericht in einer Übersicht zusammengefasst. Weiterhin haben wir eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs als Anlage 5 beigefügt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 10 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01.01.2017.

Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage 10 "Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" (Stand: 30.06.2018).

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht vom 31.12.2018 die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Der Betriebsleiter erläutert, dass im Jahr 2018 insgesamt 2.099.260 cbm (Vorjahr 1.944.128 cbm) Trinkwasser an die Kunden abgegeben wurden.
- Im Wirtschaftsjahr 2018 sind nach Angaben des Betriebsleiters 426 T€ in die Wasserversorgung investiert worden (Vorjahr 221 T€).
- Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2018 beträgt 201 T€ (Vorjahr 239 T€). Damit wurde der steuerlich notwendige Mindestgewinn zur Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt Melle erreicht. Das Ergebnis nach Steuern ging von 241 T€ im Vorjahr auf T€ 203 zurück. Die Gesamtleistung 2018 stieg gegenüber dem Vorjahr auf 3.508 T€ (Vorjahr 3.287 T€).
- Darüber hinaus geht der Betriebsleiter auf die Risiken und Chancen des Wasserwerks der Stadt Melle ein.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, dem Fortbestand und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Stadt Melle

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Melle, Melle, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks der Stadt Melle für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei

Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der - nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften der EigBetrVO Nds. aufgestellte - Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der EigBetrVO Nds. beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebes, insbesondere, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Monat März 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 (Prüfungsbericht der INTECON vom 05.04.2018). Zur Feststellung verweisen wir auf die Anlage 7 Blatt 2.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der

Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Angaben im Lagebericht
- Anlagevermögen
- Forderungen und Umsatzerlöse
- Einkauf/Zahlungsprozesse

Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die Betriebsleitung hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und Planungsrechnungen (Erfolgs- und Finanzplanung).

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 238 HGB.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir keine Schwächen festgestellt, die eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte zur Folge hatten. Nach unserer Auffassung sind die prozessintegrierten und nachgelagerten Kontrollen in den geprüften Bereichen im Einzelnen und in ihrem Zusammenwirken grundsätzlich geeignet, wesentliche Vermögensschädigungen zu verhindern und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu sichern.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung erfolgt über eine eigene EDV-Anlage des Eigenbetriebs unter Verwendung der Software "Microsoft Dynamics Navision 2013 R2" der Firma Microsoft. Innerhalb dieser Anwendung werden die Module Finanz-, Anlagen-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung genutzt. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt durch die Stadt Melle.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebs angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und

- die Beachtung von Regelungen des Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen, erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet sind.

Die Aufstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß §§ 21, 22 EigBetrVO Nds., § 266 Abs. 2 u. 3 HGB sowie gemäß § 26 EigBetrVO Nds. mit den Mustern gemäß RdErl. d. MI v. 26.07.2018.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemäß § 23 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 285 HGB gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und damit den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n.F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen, verweisen wir auf die Angaben im Anhang und auf die dem Prüfungsbericht beigefügte Anlage 5.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 des Wasserwerks der Stadt Melle erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Bad Oeynhausen, den 05.04.2019

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Illies)
Wirtschaftsprüfer

WASSERWERK DER STADT MELLE, MELLE
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

AKTIVA

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	102.673,79	106.740,01
2. Geleistete Anzahlungen	<u>3.514,50</u>	<u>3.514,50</u>
106.188,29110.254,51
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	456.275,38	401.663,25
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	400.326,09	428.638,50
3. Verteilungsanlagen	6.904.774,76	6.074.190,62
4. Messeinrichtungen	3.534,19	7.915,56
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.884,48	27.104,51
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>138.262,06</u>	<u>1.118.848,95</u>
	<u>7.923.056,96</u>	<u>8.058.361,39</u>
8.029.245,258.168.615,90
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	125.658,96	117.944,78
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.069.074,02	2.021.633,04
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>48.731,36</u>	<u>77.702,81</u>
2.117.805,382.099.335,85
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.588.059,09</u>	<u>1.249.153,13</u>
3.831.523,433.466.433,76
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>2.290,48</u>	<u>7.086,50</u>
	<u>11.863.059,16</u>	<u>11.642.136,16</u>

PASSIVA

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	3.500.000,00	3.500.000,00
II. Allgemeine Rücklage	2.818.747,19	2.323.704,86
III. Gewinnvortrag	1.042.912,08	1.299.199,62
IV. Jahresüberschuss	<u>200.817,72</u>	<u>238.754,79</u>
7.562.476,997.361.659,27
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	128.235,00	211.840,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	10.021,94	81.076,15
2. Sonstige Rückstellungen	<u>693.540,89</u>	<u>519.485,18</u>
703.562,83600.561,33
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.219.006,02	1.240.239,59
2. Erhaltene Anzahlungen auf Wasserlieferungen	1.774.563,37	1.811.957,79
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.183,01	173.489,81
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Melle	228.900,77	220.807,48
5. Sonstige Verbindlichkeiten	156.131,17	21.580,89
- aus Steuern: € 8.865,03 (Vorjahr: € 7.723,20)		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 4.362,03 (Vorjahr: € 0,00)		
	<u>3.468.784,34</u>	<u>3.468.075,56</u>
	11.863.059,16	11.642.136,16

WASSERWERK DER STADT MELLE, MELLE
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	3.325.605,07	3.244.962,89
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	31.465,21	17.980,68
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>150.266,63</u>	23.902,10
	3.507.336,91	3.286.845,67
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	527.884,85	528.592,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>477.750,66</u>	416.452,90
	1.005.635,51	945.045,54
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	544.956,18	495.903,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>172.249,41</u>	155.086,21
	717.205,59	650.989,75
6. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	564.912,27	562.296,03
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>897.714,98</u>	<u>768.204,51</u>
	-3.185.468,35	-2.926.535,83
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		8.349,32
- davon an verbundene Unternehmen: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		0,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-26.215,00
- davon an verbundene Unternehmen: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		-27.117,71
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>101.753,00</u>
		<u>91.361,98</u>
11. Ergebnis nach Steuern	203.389,61	240.691,16
12. Sonstige Steuern	<u>2.571,89</u>	1.936,37
13. Jahresüberschuss	<u><u>200.817,72</u></u>	<u><u>238.754,79</u></u>

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresüberschusses

Vortrag auf neue Rechnung:

200.817,72

238.754,79

Wasserwerk der Stadt Melle
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss 2018 des Wasserwerkes der Stadt Melle wurde unter Beachtung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie des HGB aufgestellt. Seit 2016 gelten auch die neuen Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgrund des neuen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Die Gewinn- und Verlustrechnung beruht auf dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben, sofern diese der Abnutzung unterliegen.

Das Sachanlagevermögen wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und aktiviert. Die Herstellungskosten enthalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile betrieblicher Gemeinkosten.

Ab 2003 werden die veranlagten Baukostenzuschüsse (Wasserversorgungsbeiträge und Erstattung der Hausanschlusskosten) bedingt durch eine Änderung der Steuergesetzgebung direkt von den entsprechenden Sachanlagen (Rohrnetz und Hausanschlüsse) abgesetzt.

Abnutzbare Gegenstände des Sachanlagevermögens werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen reduziert. Alle Zugänge des Sachanlagevermögens wurden in 2018 linear abgeschrieben.

Bedingt durch die Unternehmenssteuerreform 2008 mit den geänderten Grenzwerten 2018, werden bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 250,- Euro bis zu 1.000,- Euro netto als Sammelposten erfasst und pauschal über 5 Jahre linear abgeschrieben.

Vorräte

Der Lagerbestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wird mit den durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wird durch eine pauschal gebildete Wertberichtigung Rechnung getragen.

Bei den Forderungen aus Wasserversorgungsbeiträgen, die endlos gestundet sind und bei denen in nicht absehbarer Zeit ein Zahlungsausgleich erfolgen wird, wurde gemäß des Vorsichts- und Imparitätsprinzips eine Wertberichtigung vorgenommen. Sie werden im Jahresabschluss mit einem Erinnerungswert von einem Euro ausgewiesen. Die dazugehörigen Ertragszuschüsse werden ebenfalls analog wertberichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel sind zum Nominalbetrag bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten

Das Aktivierungswahlrecht für schon an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer aus den erhaltenen Anzahlungen der Wassergeldabrechnung wurde im Rahmen von BilMoG aufgehoben. Ein aktivischer Ausweis ist demnach nicht mehr zulässig. Die schon abgeführten Umsatzsteuern werden nun mit den Verbindlichkeiten aus den erhaltenen Anzahlungen verrechnet.

Ertragszuschüsse

Als Ertragszuschüsse werden die vor dem 31. Dezember 2002 veranlagten Baukostenzuschüsse ausgewiesen. Sie werden mit 5 Prozent der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst. Die nach dem 31.12.2002 veranlagten Baukostenzuschüsse werden direkt vom jeweiligen Anlagevermögen abgesetzt.

Rückstellungen

Für alle erkennbaren Risiken werden Rückstellungen bilanziert. Der Ansatz und die Bewertung der einzelnen Rückstellungen richtet sich nach den Vorgaben des durch das BilMoG geänderten HGB (Ansatz zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag, Abzinsung bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit den Abzinsungssätzen der Deutschen Bundesbank).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen:

Im Geschäftsjahr 2018 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 772 getätigt. Verrechnet wurden hiermit die erhaltenen Baukostenzuschüsse in Höhe von TEUR 346. Somit betragen die Nettozugänge des Anlagevermögens TEUR 426.

Als Anlage ist der Anlagenspiegel mit der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens dargestellt.

Der Tiefbehälter Riemsloh wurde im Mai 2018 in Betrieb genommen.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung TEUR 3.500 und ist voll eingezahlt. Der Jahresüberschuss 2012 über EUR 495.042,33 wurde lt. Beschluss des Betriebsausschusses in die allgemeine Rücklage eingebucht. Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2013 in Höhe von EUR 303.290,68 muss in 2019 entschieden werden.

Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von EUR 200.817,72 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden und betrifft den einzigen Zugang zum Eigenkapital in 2018 (Anfangsstand TEUR 7.362, Endstand TEUR 7.563).

Rückstellungen

Für Verbindlichkeiten, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht in ihrer Höhe endgültig feststehen, sind Rückstellungen gebildet worden.

Die Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

	Stand am			Stand am
	01.01.2018	Zuführung	Entnahme	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	81.076,15	0,00	71.054,21	10.021,94
RST Gebührenüberdeckung	343.085,18	268.655,71	115.500,00	496.240,89
Überstunden	22.400,00	26.900,00	22.400,00	26.900,00
Urlaubsansprüche	21.300,00	22.800,00	21.300,00	22.800,00
Prüfungs- und Beratungskosten 2017+2018	13.000,00	11.415,10	2.415,10	22.000,00
Berufsgenossen- schaftsbeiträge	4.200,00	4.100,00	4.200,00	4.100,00
Beihilfen für Pensionäre	54.100,00	14.584,00	18.684,00	50.000,00
Beihilfen für Beschäftigte	31.100,00	4.199,72	699,72	34.600,00
Archivierungskosten	7.300,00	200,00	0,00	7.500,00
= Sonstige Rückstellungen:	<u>153.400,00</u>	<u>84.198,82</u>	<u>69.698,82</u>	<u>167.900,00</u>
Ausstehende Rechnungen	<u>23.000,00</u>	<u>29.400,00</u>	<u>23.000,00</u>	<u>29.400,00</u>

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2018 bestehen Verbindlichkeiten (VBKen) mit folgenden Restlaufzeiten:

	<u>Insgesamt</u>	<u>< 1 Jahr</u>	<u>1 bis 5 Jahre</u>	<u>> 5 Jahre</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.219.006,02 (1.240.239,59)	21.621,88 (21.233,57)	210.502,87 (173.540,96)	986.881,27 (1.045.465,06)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.774.563,37 (1.811.957,79)	1.774.563,37 (1.811.957,79)	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.183,01 (173.489,81)	90.183,01 (173.489,81)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	228.900,77 (220.807,48)	228.900,77 (220.807,48)	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	156.131,17 (21.580,89)	156.131,17 (21.580,89)	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	3.468.784,34 (3.468.075,56)	2.271.400,20 (2.249.069,54)	210.502,87 (173.540,96)	986.881,27 (1.045.465,06)

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Entwicklung der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr ist wie folgt:

	<u>2018</u>		<u>2017</u>	
	cbm	EUR	cbm	EUR
Verbrauchsgebühr	2.099.260	2.367.062,53	1.944.128	2.273.493,22
Grundgebühren		735.728,04		731.464,92
Bereitstellungsgebühren		16.420,00		20.508,00
<u>Ausleihung Standrohr</u>		<u>16.698,15</u>		<u>10.721,04</u>
Erlöse aus Wasserverkauf	2.099.260	3.135.908,72	1.944.128	3.036.187,18
Auflösung Ertragszuschüsse		83.605,00		107.927,00
<u>Erlöse aus Nebengeschäften</u>		<u>106.091,35</u>		<u>100.848,71</u>
Summe der Umsatzerlöse		3.325.605,07		3.244.962,89

Die Wasserfördermenge betrug im Jahr 2018 insgesamt 1.963.597 cbm. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Erhöhung um 10,05 Prozent. Der Fremdwasserbezug betrug 305.873 cbm (Vorjahr 306.176 cbm).

Durch die vertragliche Mindestabnahmemenge vom Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West ab dem 01.01.2013 von jährlich 300.000 cbm erfolgt die Wasserabgabe aus einem Mix von Eigenförderung und Fremdwasserbezug. Durch den Fremdwasserbezug reduziert sich die Eigenförderung und trägt somit zur Entlastung und Schonung der eigenen Wasservorkommen bei.

Die Verbrauchsgebühren sind anhand der Wasserfördermenge unter Berücksichtigung eines fiktiven Wasserverlustes von 7,5 Prozent ermittelt worden (Vorjahr 7,0 Prozent).

Die Verbrauchsgebühr von 1,13 Euro je cbm Frischwasser ist in 2018 gegenüber dem Vorjahr (1,18 EUR) gesunken. Die Grundgebühren in 2018 sind gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

Bedingt durch die Anschlussstätigkeiten und die dadurch vermehrte Anzahl an installierten Wasserzählern erhöhen sich die Erlöse aus Grundgebühren im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt mit 5 % der Ursprungsbeträge und reduziert sich jährlich gemäß der Planung.

Personalaufwand

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich beschäftigt (ohne Altersteilzeit):

<u>Lohnempfänger:</u>	<u>in 2018</u>	<u>in 2017</u>
a) Vollzeitbeschäftigte	6	5
b) Teilzeitbeschäftigte	0	0
<u>Gehaltsempfänger (einschl. Betriebsleiter):</u>		
a) Vollzeitbeschäftigte	4	4
b) Teilzeitbeschäftigte	3	3

Für die Beschäftigten entstanden folgende Personalaufwendungen:	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	EUR	EUR
Löhne	251.685,83	218.281,16
Gehälter	293.270,35	277.622,38
Soziale Abgaben	95.589,83	86.475,30
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	76.659,58	68.610,91
Rückstellungen für Altersteilzeit	0,00	0,00
	<u>717.205,59</u>	<u>650.989,75</u>

V. Betriebsausschuss und Betriebsleitung

Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus folgenden:

- Ratsmitgliedern:

Jan Lütkemeyer (Vorsitzender), Landwirt
Luc Van de Walle (stellv. Vorsitzender), Betriebswirt
Mirco Bredenförder, Bankfachwirt
Mathias Otto, IT-Projektmanager
Harald Kruse, Sparkassen-Betriebswirt
George Trenkler, Unternehmer
Werner Altemöller, Landwirt
Horst Ballmeyer, Rentner
Ingo Weinert, Volkswirt
Ursula Thöle-Ehlhardt, Förderschullehrerin i. R.
Herbert Linnemann-Grundmann, Rentner

- Betriebsangehörigen:

Torsten Thöle, Monteur
Andreas Martinetz, Monteur
Sascha Rosendahl, Monteur
Maik Regel, Monteur

- Sonstige (VERDI):

Astrid Voß, Verwaltungsfachangestellte

Bürgermeister:

Reinhard Scholz

Betriebsleiter:

Klaus Leimbrock

Melle, 07. März 2019

Wasserwerk der Stadt Melle

(Betriebsleiter)

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2018

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielles Vermögen										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	347.234,30	3.420,63	2.633,00	348.021,93	240.494,29	7.486,85	2.633,00	245.348,14	102.673,79	106.740,01
2. Geleistete Anzahlungen	3.514,50	0,00	0,00	3.514,50	0,00	0,00	0,00	0,00	3.514,50	3.514,50
	350.748,80	3.420,63	2.633,00	351.536,43	240.494,29	7.486,85	2.633,00	245.348,14	106.188,29	110.254,51
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.156.692,11	0,00 U +65.598,85	0,00	1.222.290,96	755.028,86	10.986,72	0,00	766.015,58	456.275,38	401.663,25
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	1.508.610,60	4.175,00	5.608,90	1.507.176,70	1.079.972,10	32.487,41	5.608,90	1.106.850,61	400.326,09	428.638,50
3. Verteilungsanlagen	25.795.432,15	285.221,45 U +1.039.817,59	479.024,70	26.641.446,49	19.721.241,53	494.454,90	479.024,70	19.736.671,73	6.904.774,76	6.074.190,62
4. Messeinrichtungen	166.906,22	0,00	18.533,88	148.372,34	158.990,66	4.381,37	18.533,88	144.838,15	3.534,19	7.915,56
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.954,06	7.894,99	12.688,45	538.160,60	515.849,55	15.115,02	12.688,45	518.276,12	19.884,48	27.104,51
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.118.848,95	124.829,55 U -1.105.416,44	0,00	138.262,06	0,00	0,00	0,00	0,00	138.262,06	1.118.848,95
	30.289.444,09	422.120,99 U + 0,00	515.855,93	30.195.709,15	22.231.082,70	557.425,42	515.855,93	22.272.652,19	7.923.056,96	8.058.361,39
Anlagevermögen	30.640.192,89	425.541,62	518.488,93	30.547.245,58	22.471.576,99	564.912,27	518.488,93	22.518.000,33	8.029.245,25	8.168.615,90

Lagebericht des Wasserwerks der Stadt Melle zum Wirtschaftsjahr 2018

Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Melle“ dient der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Die Wasserversorgung ist eine der Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Hierbei sind die Versorgungssicherheit und die Qualität des Trinkwassers für den Kunden von größter Bedeutung. Hinzu kommen mittel- bis langfristige Herausforderungen, die sich aus dem demographischen Wandel und steigendem Alter der Infrastruktur ergeben.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 2.099.260 cbm (Vorjahr 1.944.128 cbm) Trinkwasser an die Kunden abgegeben. Aus unseren eigenen 11 Brunnen wurden dabei 1.963.597 cbm (Vorjahr 1.784.284 cbm) Wasser gefördert. Über die Verbundleitung wurden 305.873 cbm (Vorjahr 306.176 cbm) vom WBV Kreis Herford-West bezogen. Die Wasserförderung/-bezug liegt damit aus klimatischen Gründen um 10 % über dem Vorjahr. Aufgrund dieser Veränderungen ist ein steigender Wasserbedarf zu erwarten, der ggf. auf ein verringertes Dargebot trifft. Es ist daher geplant, das Versorgungskonzept fortzuschreiben und diese Zusammenhänge untersuchen zu lassen.

Unter dem Aspekt Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit sind auch weiterhin ausreichend Investitionen zu tätigen. Grundsätzlich ist das Rohrnetz in einem guten Zustand. Regelmäßige Erneuerungsinvestitionen tragen wesentlich zum Erhalt dieses Zustands bei und verhindern einen Investitionsstau zu Lasten späterer Generationen. Im Wirtschaftsjahr 2018 sind nach Abzug der verrechneten Einzahlungen aus Baukostenzuschüssen (T€ 346) insgesamt 426 T€ in die Wasserversorgung investiert worden (Vorjahr 221 T€). Zum 31.12.2018 betrug der Bestand an unfertigen Anlagen 138 T€ (Vorjahr 1.119 T€).

Durch das in 2008 erarbeitete Versorgungskonzept wurden die Investitionsschwerpunkte der Folgejahre aufgezeigt. Mit dem Neubau des Tiefsammelbehälters Riemsloh wurde die letzte größere Maßnahme aus diesem Konzept beendet. Auch in den Folgejahren werden Sanierungen an den Brunnen und Hochbehältern ein Investitionsschwerpunkt sein, da diese durchschnittlich schon mehr als 40 Jahre in Betrieb sind. Für drei Behälter finden zurzeit entsprechende Untersuchungen statt. Größeren Raum müssen in den nächsten Jahren zudem Konzepte zur nachhaltigen Sanierung und Finanzierung des Leitungsnetzes einnehmen. Durch die geplante Fortschreibung des Versorgungskonzepts werden sich ggf. weitere Herausforderungen für Wasserförderung oder -bezug ergeben. Daneben werden Entscheidungen zu einem Neubau des Verwaltungsgebäudes zu treffen sein.

Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung tragen beim Wasserwerk insgesamt 13 Mitarbeiter*innen auf 11,63 Stellen zum Unternehmenserfolg bei. Zum 01.04.2018 wurde ein zusätzlicher Monteur eingestellt. Bedingt durch längere Erkrankungen liegt der Personalaufwand jedoch niedriger als geplant. Die Personalaufwandsquote in 2018 betrug 20 Prozent (Vorjahr 20 Prozent).

Seit vielen Jahren engagiert sich das Wasserwerk im Grundwasserschutz. Neben einer Beratung der Landwirte in den Wasserschutzgebieten (Ausgaben im Berichtsjahr 35 T€) werden dort auch freiwillige Vereinbarungen für die Landwirte zu einer grundwasserschutzorientierten Feldbearbeitung (Ausgabevolumen 64 T€) angeboten (Diese Ausgaben konnten überwiegend aus Zuweisungen des Landes Niedersachsen gedeckt werden). In der Vergangenheit und auch im Berichtsjahr hat dies zu einer uneinheitlichen Entwicklung der Nitratwerte in unseren Förderbrunnen geführt. Für die Grundwasserschutzkooperation Melle-Wittlage erfolgt die Geschäftsführung seit 2012 durch den Wasserverband Wittlage. Um stärkere Erfolge im Grundwasserschutz zu erzielen, wurden in der Kooperation veränderte Schwerpunkte in der Beratung und den angebotenen Maßnahmen vereinbart.

Zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erfolgte in 2013 der Startschuss zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001. Ziel ist die Betrachtung und Bewertung der wesentlichen Energieflüsse im Unternehmen. In 2015 wurde das System vollständig eingeführt und ein entsprechendes Zertifikat verliehen. Im Berichtsjahr wurde die vorgeschriebene Rezertifizierung erfolgreich absolviert.

Das Wasserwerk der Stadt Melle erstellt seine Leistungen wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und kann somit dem Kunden Trinkwasser zu einem angemessenen Preis anbieten. Durch Abweichungen von Plan- zu Istzahlen wurden seit 2016 Gebührenüberschüsse als Rückstellung angesammelt. Dies hat dazu geführt, dass die Gebühren zum 01.01.2018 um 5 ct/cbm und zum 01.01.2019 um 3 ct/cbm gesenkt werden mussten.

Bedingt durch die Investitionstätigkeit im Berichtsjahr betrug der Anteil des gekürzten Anlagevermögens an der gekürzten Bilanzsumme 79,3 Prozent (Vorjahr 82,7 Prozent). Die hohe Anlagevermögensquote spiegelt auch die hohen Fixkosten in der Wasserversorgung wieder. Die Investitionsquote in 2018 betrug durch die getätigten Investitionen 1,39 Prozent (Vorjahr 1,38 Prozent).

Die Eigenkapitalausstattung des Wasserwerkes der Stadt Melle ist die Basis für die zukünftigen Herausforderungen. Zum 31.12.2018 betrug das Eigenkapital 7.563 T€ (Vorjahr 7.362 T€). Der Anteil des Eigenkapitals an der gekürzten Bilanzsumme zum 31.12.2018 ist mit 75,9 Prozent als gut anzusehen (Vorjahr 76,5 Prozent). In der Gesamtheit ist das gekürzte Anlagevermögen zu 95,7 Prozent durch das Eigenkapital gedeckt (Vorjahr 92,5 Prozent).

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte in 2018 durch die Baukostenzuschüsse der Abnehmer, die Abschreibungen und den Jahresüberschuss. Aufgrund des im Vorjahr aufgenommenen Kredits ist die Liquidität sehr hoch.

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2018 beträgt 201 T€ (Vorjahr 239 T€). Damit wurde der steuerlich notwendige Mindestgewinn zur Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt Melle erreicht. Das Ergebnis nach Steuern ging von 241 T€ im

Vorjahr auf T€ 203 zurück. Die Gesamtleistung 2018 stieg gegenüber dem Vorjahr auf 3.508 T€ (Vorjahr 3.287 T€).

Auch in Zukunft wird das Handeln des Wasserwerks der Stadt Melle durch die Sicherstellung der Versorgung, die Qualität des Trinkwassers und die wirtschaftliche und effiziente Leistungserstellung bestimmt sein. Entsprechend ist der Wirtschaftsplan 2019 ausgerichtet und vom Betriebsausschuss verabschiedet worden. Der Erfolgsplan 2019 sieht die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt Melle und den Ausweis eines Mindestgewinns vor. Bei den Umsatzerlösen aus dem Wasserverkauf werden keine wesentlichen Veränderungen erwartet. Im Vermögensplan 2019 sind die Maßnahmen aufgenommen worden, die betriebsbedingt notwendig sind um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu ermöglichen.

Die Risiken und Chancen des Wasserwerks der Stadt Melle werden wie folgt dargestellt:

Die technischen Risiken, denen die Anlagen ausgesetzt sind, werden durch ständige Inspektion und Modernisierung soweit wie möglich beherrscht. Bei teilweisem Ausfall der eigenen Wasserförderung hilft einerseits das interne Verbundsystem zwischen den Versorgungsräumen. Andererseits wird durch die Verbundleitung zum WBV Kreis Herford-West die Versorgungssicherheit hergestellt. Längere Stromausfälle an einzelnen Anlagen können durch eigene Notstromaggregate aufgefangen werden.

Wirtschaftliche Risiken bestehen nicht, da der Eigenbetrieb alle seine Kosten durch Gebühren decken kann. Der Anschluss- und Benutzungszwang führt zu geringen Schwankungen beim Wasserabsatz. Durch die satzungsgemäße Haftung der Grundstückseigentümer gibt es keine nennenswerten Zahlungsausfälle. Durch die regelmäßige Teilnahme am nds. Kennzahlenvergleich Wasserversorgung lassen sich generelle Aussagen zur Wirtschaftlichkeit ableiten.

Chancen bestehen für die Zukunft in der Verbesserung der Nitratwerte durch noch größere Anstrengungen beim Grundwasserschutz. Bei einer Umsetzung der ange-dachten Änderungen im technischen Bereich der Stadt Melle können sich für das Wasserwerk Synergieeffekte ergeben.

Melle, 07. März 2019

Wasserwerk der Stadt Melle

(Betriebsleiter)

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31.12.2018 UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 01.01.2018 BIS 31.12.2018

A K T I V A

A. Anlagevermögen	€	<u>8.029.245,25</u>
	Vorjahr €	8.168.615,90

Zur Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens nach Anlagengruppen verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	102.673,79	106.740,01
Geleistete Anzahlungen	<u>3.514,50</u>	<u>3.514,50</u>
	<u>106.188,29</u>	<u>110.254,51</u>

Unter der Position "Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten" werden Wasserrechte (T€ 97), EDV-Programme (T€ 3) und gegebene Baukostenzuschüsse (T€ 2) ausgewiesen.

Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich wie auch im Vorjahr um Zahlungen im Zusammenhang mit den Anträgen auf erneute Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes in Düingdorf.

II. Sachanlagen

	€	<u>7.923.056,96</u>
Vorjahr	€	8.058.361,39

31.12.2018	31.12.2017
€	€

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	456.275,38	401.663,25
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	400.326,09	428.638,50
Verteilungsanlagen	6.904.774,76	6.074.190,62
Messeinrichtungen	3.534,19	7.915,56
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.884,48	27.104,51
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>138.262,06</u>	<u>1.118.848,95</u>
	<u>7.923.056,96</u>	<u>8.058.361,39</u>

**1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten**

	€	<u>456.275,38</u>
Vorjahr	€	401.663,25

	Stand 31.12.2017 €	Nettoab- gänge €	Umbuchung €	Abschreibung €	Stand 31.12.2018 €
Grundstücke- und grundstücksgleiche Rechte	284.527,54	0,00	0,00	0,00	284.527,54
Gebäude	32.588,93	0,00	0,00	3.413,18	29.175,75
Außenanlagen	84.546,78	0,00	65.598,85	7.573,54	142.572,09
	<u>401.663,25</u>	<u>0,00</u>	<u>65.598,85</u>	<u>10.986,72</u>	<u>456.275,38</u>

Die Umbuchung betrifft die Fertigstellung der Außenanlagen sowie die Umzäunung und Zuwegung des Tiefsammelbehälters Riemsloh.

2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen

	€	400.326,09
Vorjahr	€	428.638,50

	Stand 31.12.2017 €	Zugänge €	Nettoab- gänge €	Abschrei- bungen €	Stand 31.12.2018 €
Brunnenanlagen	375.673,14	0,00	0,00	17.451,15	358.221,99
Fernwirkanlagen	31.822,15	0,00	0,00	10.669,01	21.153,14
Betriebseinrich- tung der Wasser- gewinnung	21.143,21	4.175,00	0,00	4.367,25	20.950,96
	<u>428.638,50</u>	<u>4.175,00</u>	<u>0,00</u>	<u>32.487,41</u>	<u>400.326,09</u>

3. Verteilungsanlagen

Vorjahr € 6.904.774,76
€ 6.074.190,62

	Stand 31.12.2017	Zugänge/Um- buchungen (U)	Investitions- zuschüsse	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€	€
<u>Anlagen der Spei- cherung:</u>					
Hoch- und Tief- sammelbehälter	1.264.737,63	832.912,37 (U)	0,00	72.894,20	2.024.755,80
Betriebseinrichtung der Speicherung	500.723,09	238.643,11 204.724,23 (U)	0,00	59.305,34	884.785,09
Betriebseinrichtung der Drucker- höhung	75.639,24	863,80	0,00	15.202,87	61.300,17
<u>Rohrnetz und Haus- anschlüsse:</u>					
Hauptrohrnetz	3.931.946,07	47.886,53	0,00	301.031,24	3.678.801,36
Abnehmeranschlüs- se	291.893,59	-2.171,99 2.180,99 (U)	0,00	45.062,78	246.839,81
Allgemeine Pla- nungskosten	9.251,00	0,00	0,00	958,47	8.292,53
	<u>6.074.190,62</u>	<u>285.221,45</u> <u>1.039.817,59 (U)</u>	<u>0,00</u>	<u>494.454,90</u>	<u>6.904.774,76</u>

Der Zugang bei der Betriebseinrichtung der Speicherung (T€ 239) sowie die Umbuchungen im Bereich der Anlagen der Speicherung (T€ 1.038) beinhalten vollumfänglich die Aktivierung des Tiefsammelbehälters Riemsloh.

Wasserwerk der Stadt Melle

Anlage 5
Blatt 5

4. Messeinrichtungen	€	<u>3.534,19</u>
Vorjahr	€	7.915,56

Unter den Messeinrichtungen werden Wasserzähler ausgewiesen.

5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	<u>19.884,48</u>
Vorjahr	€	27.104,51

	Stand 31.12.2017 €	Zugänge €	Abschrei- bungen €	Stand 31.12.2018 €
Büroeinrichtungen	2.577,20	0,00	2.242,28	334,92
Geräte und Werkzeuge	11.273,48	2.951,69	4.803,67	9.421,50
Fuhrpark	13.253,83	4.943,30	8.069,07	10.128,06
	<u>27.104,51</u>	<u>7.894,99</u>	<u>15.115,02</u>	<u>19.884,48</u>

6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	€	<u>138.262,06</u>
Vorjahr	€	1.118.848,95

	2018 €	2017 €
Stand 01.01.	<u>1.118.848,95</u>	<u>42.846,06</u>
Zugänge	124.829,55	1.080.400,38
Umbuchungen	-1.105.416,44	-4.397,49
Stand 31.12.	<u>138.262,06</u>	<u>1.118.848,95</u>

Die Umbuchungen betreffen mit T€ 1.103, wie auf den vorherigen Seiten bereits erläutert, die Fertigstellung des Tiefsammelbehälters Riemsloh.

B. Umlaufvermögen	€	<u>3.831.523,43</u>
Vorjahr	€	3.466.433,76

I. Vorräte	€	<u>125.658,96</u>
Vorjahr	€	117.944,78

Die Vorräte wurden zum Bilanzstichtag durch eine Stichtagsinventur nachgewiesen. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu durchschnittlichen Einstandspreisen. Es handelt sich beim Lagerbestand im Wesentlichen um Bau- und Installationsstoffe.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€	<u>2.117.805,38</u>
Vorjahr	€	2.099.335,85

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>2.069.074,02</u>
Vorjahr	€	2.021.633,04

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
Abrechnung Inkasso durch RWE	1.900.033,16	1.848.521,78
Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	481.179,66	486.369,22
Forderungen a.gestundeten Veranlagungen	163.021,71	163.021,71
Reste auf Abschlagszahlungen RWE	27.755,63	25.255,60
Abrechnung Inkasso durch RWE EBL	5.365,08	7.643,50
Wassergeldreste Sammelkonto	5.173,95	4.276,40
Wertberichtigungen auf Forderungen	<u>-513.455,17</u>	<u>-513.455,17</u>
	<u><u>2.069.074,02</u></u>	<u><u>2.021.633,04</u></u>

Die Wertberichtigungen auf Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben, da es sich um gestundete Forderungen aus Vorjahren handelt.

Wasserwerk der Stadt Melle

Anlage 5
Blatt 7

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	€	<u>48.731,36</u>
Vorjahr	€	77.702,81

**III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

	€	<u>1.588.059,09</u>
Vorjahr	€	1.249.153,13

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
Kreissparkasse Melle	1.587.925,78	1.248.980,04
Handgeldvorschuss	<u>133,31</u>	<u>173,09</u>
	<u>1.588.059,09</u>	<u>1.249.153,13</u>

Das ausgewiesene Bankguthaben stimmt zum Bilanzstichtag mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute und den angeforderten Bankbestätigungen überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	€	<u>2.290,48</u>
Vorjahr	€	7.086,50

Summe der Aktivseite

	<u>€ 11.863.059,16</u>
Vorjahr:	€ 11.642.136,16

PASSIVA

A. Eigenkapital

	€	<u>7.562.476,99</u>
	Vorjahr €	7.361.659,27
	31.12.2018	31.12.2017
	<u>€</u>	<u>€</u>
Stammkapital	3.500.000,00	3.500.000,00
Allgemeine Rücklage	2.818.747,19	2.323.704,86
Gewinnvortrag	1.042.912,08	1.299.199,62
Bilanzgewinn/-verlust	<u>200.817,72</u>	<u>238.754,79</u>
	<u>7.562.476,99</u>	<u>7.361.659,27</u>

Die Höhe des gezeichneten Kapitals entspricht dem § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung in der geänderten Fassung vom 29.06.2011. Die Stadt Melle hält 100% des Stammkapitals.

Der Jahresüberschuss des Jahres 2012 in Höhe von € 495.042,33 wurde aus dem Gewinnvortrag in die allgemeine Rücklage umgebucht und der Jahresüberschuss des Jahres 2017 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

B. Empfangene Ertragszuschüsse

	€	<u>128.235,00</u>
	Vorjahr €	211.840,00

Der Rückgang dieser Bilanzposition in Höhe von T€ 84 betrifft im vollen Umfang die Auflösung der Baukostenzuschüsse.

C. Rückstellungen

	€	<u>703.562,83</u>
	Vorjahr €	600.561,33

1. Steuerrückstellungen

	€	<u>10.021,94</u>
	Vorjahr €	81.076,15

Es handelt sich um Rückstellungen für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer 2018. Da im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr steuerliche Vorauszahlungen geleistet worden sind, haben sich die Steuerrückstellungen stark vermindert.

2. Sonstige Rückstellungen	€ <u>693.540,89</u>
	Vorjahr € 519.485,18
	31.12.2018
	€
	31.12.2017
	€
RSt Gebührenüberdeckung	496.240,89
Sonstige Rückstellungen	167.900,00
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	<u>29.400,00</u>
	<u>693.540,89</u>
	<u>519.485,18</u>

Nach dem § 5 NKAG ist eine Kostenüberdeckung den Gebührenzahlern innerhalb der auf die Feststellung folgenden 3 Jahre auszugleichen. Aus diesem Grund musste auf Grundlage der Nachkalkulation die Bildung einer Rückstellung für die Gebühren-Überdeckung im Jahresabschluss 2018 erfolgen.

D. Verbindlichkeiten	€ <u>3.468.784,34</u>
	Vorjahr € 3.468.075,56
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ <u>1.219.006,02</u>
	Vorjahr € 1.240.239,59

Im Berichtsjahr haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um die Darlehenstilgungen vermindert.

2. Erhaltene Anzahlungen auf Wasserlieferungen	€	<u>1.774.563,37</u>
Vorjahr	€	1.811.957,79

Unter dieser Bilanzposition werden die erhaltenen Abschläge aus Wasserlieferungen ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag aufgrund der rollierenden Ablesung eine Abrechnung im laufenden Geschäftsjahr erhalten haben.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>90.183,01</u>
Vorjahr	€	173.489,81

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Melle	€	<u>228.900,77</u>
Vorjahr	€	220.807,48

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Melle beinhalten im Wesentlichen die abzuführende Konzessionsabgabe von T€ 200 an die Stadt Melle.

5. Sonstige Verbindlichkeiten	€	<u>156.131,17</u>
Vorjahr	€	21.580,89

Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten ist mit T€ 90 insbesondere auf Gewährleistungsbürgschaften, die Errichtung des Tiefsammelbehälters Riemsloh betreffend zurückzuführen.

Summe der Passivseite		<u>€ 11.863.059,16</u>
	Vorjahr:	€ 11.642.136,16

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	€	<u>3.325.605,07</u>
	Vorjahr €	3.244.962,89
	2018 €	2017 €
	<hr/>	<hr/>
Wasserverkauf	3.135.908,72	3.036.187,18
Nebengeschäft	106.091,35	100.848,71
Entnahme Baukostenzuschüsse	<u>83.605,00</u>	<u>107.927,00</u>
	<u>3.325.605,07</u>	<u>3.244.962,89</u>

Das Wassergeld verteilt sich auf:

	2018		2017	
	m ³	€	m ³	€
Tarifabnehmer				
Verbrauchsgebühren	2.056.631	2.325.719,41	1.925.915	2.258.986,29
Gundgebühren	0	734.846,85	0	730.655,09
Bereitstellungsgebühren	0	16.420,00	0	20.508,00
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	2.056.631	3.076.986,26	1.925.915	3.010.149,38
Sonderabnehmer				
Bauwasser etc.	42.629	58.922,46	18.213	26.037,80
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	2.099.260	3.135.908,72	1.944.128	3.036.187,18
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Im Jahr 2018 sind insgesamt 1.963.597 cbm Wasser gefördert worden (Vorjahr: 1.784.284 cbm). Der prozentuale Wasserverlust wurde mit 7,5 % angesetzt.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	€ <u>31.465,21</u>
Vorjahr €	17.980,68
3. Sonstige betriebliche Erträge	€ <u>150.266,63</u>
Vorjahr €	23.902,10

Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert vor allem aus der Entnahme der Rückstellung für die Kostenüberdeckung mit T€ 116.

4. Materialaufwand	€ <u>1.005.635,51</u>
Vorjahr €	945.045,54

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	527.884,85	528.592,64
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>477.750,66</u>	<u>416.452,90</u>
	<u>1.005.635,51</u>	<u>945.045,54</u>

a) **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

	€	<u>527.884,85</u>
Vorjahr	€	528.592,64

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
Strombezug	169.493,27	169.603,38
Brenn- und Schmierstoffe	11.877,25	9.012,54
Materialverbrauch	<u>346.514,33</u>	<u>349.976,72</u>
	<u>527.884,85</u>	<u>528.592,64</u>

Unter Materialverbrauch wird unter anderem der Fremdbezug von Trinkwasser (€ 281.019,16; Vorjahr € 281.253,92) ausgewiesen. Mit Wirkung zum 01.01.2013 hat das Wasserwerk mit dem Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West eine Vereinbarung über einen festen Fremdwasserbezug getroffen. Danach verpflichtet sich das Wasserwerk, jedes Jahr eine Mindestmenge von 300.000 Kubikmeter Wasser abzunehmen und zu bezahlen.

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen**

	€	<u>477.750,66</u>
Vorjahr	€	416.452,90

Sie betreffen hauptsächlich die durch Fremdfirmen ausgeführten Unterhaltungsarbeiten an den Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen. Des Weiteren sind im Berichtsjahr für Trinkwasseruntersuchungen insgesamt € 19.110,16 (Vorjahr: € 34.097,12) angefallen.

5. Personalaufwand

	€	<u>717.205,59</u>
Vorjahr	€	650.989,75

	2018 €	2017 €
	<u> </u>	<u> </u>
Löhne und Gehälter	544.956,18	495.903,54
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>172.249,41</u>	<u>155.086,21</u>
	<u><u>717.205,59</u></u>	<u><u>650.989,75</u></u>

Der Anstieg der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf höhere Beihilfen, die Neueinstellung eines Mitarbeiters zum 01.04.2018 und auf Tarifsteigerungen zurückzuführen.

6. Abschreibungen

	€	<u>564.912,27</u>
Vorjahr	€	562.296,03

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen € 897.714,98
Vorjahr € 768.204,51

	2018 €	2017 €
Konzessionsabgabe	200.000,00	200.000,00
Gebührenüberdeckungen	264.212,00	165.600,00
Wasserentnahmegebühr	147.269,70	141.348,30
Hebedienstkosten	129.417,12	128.667,48
Beiträge und Versicherungsprämien	38.274,13	35.339,77
Prüfungs- und Beratungskosten	32.966,78	19.020,30
Finanzhilfen zum Trinkwasserschutz	19.614,83	25.205,80
Bürobedarf	19.005,08	11.392,90
Schulungs- und Fortbildungskosten	7.126,60	1.892,20
Verwaltungskostenbeitrag	6.650,00	6.650,00
Bücher und Zeitschriften	4.210,52	5.682,08
Porto und Telefongebühren	4.143,08	3.722,56
Sitzungsgelder	2.549,93	1.860,00
Bewirtungskosten	2.172,74	1.488,86
Forderungsverluste	1.616,82	3.753,90
Müll- und Kanalgebühren	1.096,91	1.129,08
Sonstiges	<u>17.388,74</u>	<u>15.451,28</u>
	<u>897.714,98</u>	<u>768.204,51</u>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge € 0,74
Vorjahr € 8.349,32

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalteten im Vorjahr im Wesentlichen mit T€ 8 die Aufzinsung der Rückstellung betreffend die Gebührenüberdeckung.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen € 27.117,71
Vorjahr € 26.215,00

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Zinsaufwand für Darlehen	22.674,00	21.015,00
Zinsaufwand für Rückstellungen	<u>4.443,71</u>	<u>5.200,00</u>
	<u><u>27.117,71</u></u>	<u><u>26.215,00</u></u>

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag € 91.361,98
Vorjahr € 101.753,00

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Körperschaftsteuer	46.979,98	52.219,00
Solidaritätszuschlag	2.568,00	2.872,00
Gewerbsteuer	<u>41.814,00</u>	<u>46.662,00</u>
	<u><u>91.361,98</u></u>	<u><u>101.753,00</u></u>

11. Ergebnis nach Steuern € 203.389,61
Vorjahr € 240.691,16

12. Sonstige Steuern € 2.571,89
Vorjahr € 1.936,37

Wasserwerk der Stadt Melle

Anlage 5
Blatt 17

13. Jahresüberschuss

	€	<u>200.817,72</u>
Vorjahr	€	238.754,79

Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und der Rentabilität des Betriebes

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten- insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Die Anlage 5 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus weitgehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

1.1 Bilanzaufbau

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31.12.2018 und 31.12.2017:

Vermögensstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		Ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	106	0,9	110	0,9	-4
Sachanlagen	<u>7.923</u>	<u>66,8</u>	<u>8.058</u>	<u>69,2</u>	<u>-135</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>8.029</u>	<u>67,7</u>	<u>8.168</u>	<u>70,1</u>	<u>-139</u>
Vorräte	126	1,1	118	1,0	8
Forderungen	2.069	17,4	2.022	17,4	47
Sonstige Vermögensgegenstände	49	0,4	78	0,7	-29
Liquide Mittel	1.588	13,4	1.249	10,7	339
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2</u>	<u>0,0</u>	<u>7</u>	<u>0,1</u>	<u>-5</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>3.834</u>	<u>32,3</u>	<u>3.474</u>	<u>29,9</u>	<u>360</u>
	<u>11.863</u>	<u>100,0</u>	<u>11.642</u>	<u>100,0</u>	<u>221</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		Ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Eigenkapital	7.563	63,8	7.362	63,2	201
Empfangene Ertragszuschüsse	128	1,1	212	1,8	-84
langfristige Rückstellungen	496	4,2	343	2,9	153
Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten	<u>1.219</u>	<u>10,3</u>	<u>1.240</u>	<u>10,7</u>	<u>-21</u>
langfristiges Kapital	<u>9.406</u>	<u>79,4</u>	<u>9.157</u>	<u>78,6</u>	<u>249</u>
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.775	15,0	1.812	15,6	-37
Kurzfristige Rückstellungen	207	1,7	257	2,2	-50
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90	0,8	173	1,5	-83
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	229	1,9	221	1,9	8
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	<u>156</u>	<u>1,2</u>	<u>22</u>	<u>0,2</u>	<u>134</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>2.457</u>	<u>20,6</u>	<u>2.485</u>	<u>21,4</u>	<u>-28</u>
	<u>11.863</u>	<u>100,0</u>	<u>11.642</u>	<u>100,0</u>	<u>221</u>

Gesamtvermögen sowie Gesamtkapital (= Bilanzsumme) haben sich zum 31.12.2018 gegenüber dem Vorjahr um T€ 221 = 1,9 % erhöht.

Die Zunahme des Gesamtvermögens auf der **Aktivseite** ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der liquiden Mittel um T€ 339 zurückzuführen.

Beim Anlagevermögen standen Investitionen in Höhe von T€ 426 Abschreibungen in Höhe von T€ 565 gegenüber. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Anlage 5 des Berichtes.

Die Erhöhung des Eigenkapitals auf der **Passivseite** ist auf den Jahresüberschuss

2018 (T€ 201) zurückzuführen. Die Abnahme der Empfangenen Ertragszuschüsse ist auf die Auflösungen des Wirtschaftsjahres 2018 zurückzuführen. Die langfristigen Rückstellungen betreffen die Rückstellung aus der Gebührenüberdeckung für das Jahr 2018. Der Anstieg der übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten resultiert insbesondere aufgrund von Gewährleistungsbürgschaften die Errichtung des Tiefsammelbehälters Riemsloh betreffend in Höhe von T€ 90.

1.2 Finanzlage und Liquidität

Die Bilanzflüssigkeit wird durch Gegenüberstellung der Bilanzwerte zum 31.12.2018 und 31.12.2017 im Hinblick auf die Flüssigkeit der Vermögenswerte und die Fälligkeit der Finanzierungsmittel veranschaulicht. Das geschieht einerseits für den langfristigen Bereich und andererseits in kurzfristiger Hinsicht (= Liquidität) in T€ (= Tausend €).

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Langfristig gebundenes Vermögen	8.029	8.168	-139
Langfristiges Kapital	<u>9.406</u>	<u>9.157</u>	<u>249</u>
Überdeckung an langfristigem Kapital	<u><u>1.377</u></u>	<u><u>989</u></u>	<u><u>388</u></u>

Die langfristigen Mittel setzten sich zum 31.12.2018 aus dem Eigenkapital (T€ 7.563), Empfangenen Ertragszuschüssen (T€ 128), langfristigen Rückstellungen (T€ 496) und aus den langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (T€ 1.219) zusammen. Es ergab sich eine Überdeckung von T€ 1.377.

Die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, war somit zum 31.12.2018 erfüllt. Die Überdeckung erhöhte sich um T€ 388 auf T€ 1.377.

Wasserwerk der Stadt Melle

Anlage 6
Blatt 5

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Kurzfristiges Kapital	2.457	2.485	-28
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>3.834</u>	<u>3.474</u>	<u>360</u>
Überdeckung kurzfristiges Kapital	<u><u>1.377</u></u>	<u><u>989</u></u>	<u><u>388</u></u>

Den kurzfristigen Verbindlichkeiten von T€ 2.457 stand zum Bilanzstichtag 31.12.2018 kurzfristig in Geld realisierbares Umlaufvermögen in Höhe von T€ 3.834 gegenüber. Die rechnerische Liquidität war somit zum 31.12.2018 gegeben.

1.3 Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalausstattung wird insbesondere durch das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gekennzeichnet.

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital:

31.12.2018		31.12.2017	
T€ 7.563	T€ 1.219	T€ 7.362	T€ 1.240
1 :	0,16	1 :	0,17

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

31.12.2018		31.12.2017	
T€ 7.563	T€ 4.172	T€ 7.362	T€ 4.168
1 :	0,55	1 :	0,57

Die relative Eigenkapitalausstattung hat sich zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahresabschluss geringfügig verschlechtert.

1.4 Kapitalflussrechnung

In der folgenden Kapitalflussrechnung werden die geschilderten finanzwirtschaftlichen Vorgänge weiter aufgegliedert:

	2018	2017
	T€	T€
Jahresergebnis	201	239
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	565	562
- Auflösung Ertragszuschüsse	-84	-108
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	103	207
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-21	-6
-/+ Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	22	144
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	27	26
+ Ertragsteueraufwand	0	0
- Ertragsteuerzahlungen	0	0
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	813	1.064
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	3
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-4	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-422	-1.301
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-426	-1.298
+ Einzahlungen aus der Zuwendung von Ertragszuschüssen	0	0
+ Zuweisung zum Eigenkapital	0	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	600
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-21	-21
- Gezahlte Zinsen	-27	-26
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-48	553
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	339	319
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.249	930
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.588	1.249

Die positiven Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 813) reichten aus, um den negativen Cash Flow aus der Investitionstätigkeit (- T€ 48) und der Finanzierungstätigkeit (- T€ 21) zu kompensieren. Dies führte zu einer Erhöhung des Finanzmittelfonds von T€ 1.249 auf T€ 1.588.

2. Ertragslage

Die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 sind im Erläuterungsteil (Anlage 5) zu diesem Bericht erklärt.

Nachstehend werden die Ertrags- und Aufwandsposten des Wirtschaftsjahres 2018 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und zum Zwecke des Erfolgsvergleiches in T€ (= Tausend €) dargestellt und die entsprechenden Werte des Wirtschaftsjahres 2017 vermerkt.

	2018		2017		Ergebnis- ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	3.326	94,8	3.245	98,8	81
Andere aktivierte Eigenleistungen	32	0,9	18	0,5	14
Sonstige betriebliche Erträge	<u>150</u>	<u>4,3</u>	<u>24</u>	<u>0,7</u>	<u>126</u>
	3.508	100,0	3.287	100,0	221
Materialaufwand	1.006	28,7	945	28,7	-61
Personalaufwand	717	20,4	651	19,8	-66
Abschreibungen	565	16,1	562	17,1	-3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	898	25,6	768	23,4	-130
Sonstige Steuern	<u>3</u>	<u>0,1</u>	<u>2</u>	<u>0,1</u>	<u>-1</u>
Betriebsaufwand	<u>3.189</u>	<u>90,9</u>	<u>2.928</u>	<u>89,1</u>	<u>-261</u>
Betriebsergebnis	319	9,1	359	10,9	-40
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0	8	0,2	-8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>27</u>	<u>0,8</u>	<u>26</u>	<u>0,8</u>	<u>-1</u>
Finanzergebnis	-27	-0,8	-18	-0,6	-9
Ertragsteuern	<u>91</u>	<u>2,6</u>	<u>102</u>	<u>3,1</u>	<u>11</u>
Jahresergebnis	<u>201</u>	<u>5,7</u>	<u>239</u>	<u>7,2</u>	<u>-38</u>

Vorstehender Erfolgsvergleich gibt Auskunft über die Entwicklung und Veränderung der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsjahre 2018 und 2017.

Erläuterungen zu den Aufwendungen und Erträgen

Umsatzerlöse und Erträge

Insgesamt sind die Umsatzerlöse um T€ 81 angestiegen.

Die Betriebsdaten entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2018	2017	Veränderung	%
Erlöse				
Wasserverkauf in €	3.135.909	3.036.187	99.722	3,28
Wasserabgabe in cbm	2.099.260	1.944.128	155.132	7,98
Erlöse je abgegebenem cbm in ct	149,38	156,17	-6,79	-4,34
Förder-, Aufbereitungs-, Bezugs- und Verteilungskosten je cbm	<u>47,92</u>	<u>41,85</u>	<u>6,07</u>	<u>14,50</u>
Rohertrag je abgegebenem cbm in ct	<u>101,46</u>	<u>114,32</u>	<u>-12,86</u>	<u>-11,25</u>

Der Materialaufwand hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 T€	2017 T€
Strombezug	169	170
Materialverbrauch	347	350
Aufwendungen für bezogene Leistungen	478	416
Übrige	<u>12</u>	<u>9</u>
	<u>1.006</u>	<u>945</u>

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen handelt es sich insbesondere um Reparatur- und Instandsetzungsleistungen.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde ein **Jahresüberschuss von T€ 201** erwirtschaftet.

3. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks der Stadt Melle für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde durch den Betriebsausschuss am 23.11.2017 beschlossen. Der Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der EigVO Nds und besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich wurde eine Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für einen Zeitraum von fünf Jahren (Finanzplan für die Jahre 2017-2021) aufgestellt.

Der Erfolgsplan 2018 wurde wie folgt eingehalten:

	Erfolgsplan	Jahresabschluss	Ergebnisabweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	3.004	3.326	322
Andere aktivierte Eigenleistungen	25	32	7
Sonstige betriebliche Erträge	183	150	-33
Materialaufwand	974	1.006	-32
Personalaufwand	749	717	32
Abschreibungen	578	565	13
Sonstige betriebliche Aufwendungen	587	898	-311
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-26	-27	-1
Sonstige Steuern	2	3	-1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	95	91	4
Jahresergebnis	201	201	0

Der Vermögensplan 2018 steht in folgendem Verhältnis zum Jahresabschluss:

	Vermögens- plan	Jahresab- schluss	Abweichung
	T€	T€	T€
Einnahmen			
Jahresüberschuss	201	201	0
Kurzfristiges Vermögen/Umlaufmittel	127	0	-127
Einzahlungen aus Baukostenzuschüssen	50	346	296
Abschreibungen	578	565	-13
Abgang der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	0	0
Erhöhung der langfristigen Rückstellungen	0	153	153
Kreditaufnahmen	0	0	0
	<u>956</u>	<u>1.265</u>	<u>309</u>
Ausgaben			
Kurzfristiges Vermögen/Umlaufmittel	0	388	388
Auflösung Baukostenzuschüsse	84	84	0
Darlehenstilgungen (planmäßig)	22	21	-1
Investitionen	<u>850</u>	<u>772</u>	<u>-78</u>
	<u><u>956</u></u>	<u><u>1.265</u></u>	<u><u>309</u></u>

Die Abweichungen zur Planung resultieren im Wesentlichen aus den im Vorjahr gegenüber der Planung höheren Einzahlungen aus Baukostenzuschüssen.

Wasserwerk der Stadt Melle

Anlage 7
Blatt 1

Rechtliche Verhältnisse

Name des Eigenbetriebs: Wasserwerk der Stadt Melle

Wirtschaftsjahr:

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

Satzung:

Im Berichtsjahr galt die Betriebssatzung vom 01.07.2011.

Aufgabe:

Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Der Eigenbetrieb soll gemäß der zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Satzung nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeiten.

Betriebsleiter

Herr Klaus Leimbrock

Vertretung:

Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb innerhalb seines Aufgabenbereiches und im Übrigen der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Melle.

Stammkapital:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 3.500.000,00. Das Wasserwerk der Stadt Melle wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Melle geführt.

Wasserwerk der Stadt Melle

Anlage 7
Blatt 2

Betriebsausschuss:

Dem Betriebsausschuss gehören elf Mitglieder des Rates der Stadt Melle, vier Vertreter des Betriebes und ein Delegierter der VERDI an.

Bezüglich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang.

Vorjahresabschluss

Die ordentliche Versammlung des Rates der Stadt Melle hat am 17.10.2018 den vom Betriebsleiter aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Betriebsleiter für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich Lagebericht wurde zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Wasserwerkes öffentlich ausgelegt.

Versicherungsschutz:

Der Versicherungsschutz wird durch den Eigenbetrieb überwacht. Ob allen Wagnissen ausreichend Rechnung getragen wird, ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Die Prämien wurden, soweit wir prüften, termingerecht entrichtet. Die Stadt Melle ist Mitglied beim Kommunalen Schadensausgleich in Hannover.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt

Osnabrücker Land

Steuer-Nr. 65/200/05073

Veranlagungen

Körperschaft-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer bis einschließlich 2017

Technisch-wirtschaftliche Verhältnisse

Technische Grundlagen

Die Wassergewinnung und -aufbereitung erfolgen unverändert in eigenen Anlagen.

Die nachstehenden Daten sind den Unterlagen des Wasserwerkes entnommen.

		2018	2017
Versorgungsanlagen			
Fassungsvermögen			
7 Hochbehälter	cbm	8.385,00	8.385,00
3 Tiefbehälter	cbm	1.705,00	1.065,00
Leitungsnetz	km	362,17	361,15
Hausanschlüsse	Stück	11.473	11.360
Wasserzähler	Stück	12.601	12.475
Wasserförderung	cbm	1.963.597	1.784.284
Fremdwasserbezug	cbm	305.873	306.176
Wasserabgabe	cbm	2.099.260	1.944.128
Leitungsverluste	cbm	170.210	146.332
	%	7,50	7,00
Durchschn. Tagesabgabe	cbm	5.751,40	5.326,38

In den ausgewiesenen geschätzten Wasserverlusten sind auch die Mengen für Rohrnetzspülungen und für Feuerlöschzwecke enthalten.

Es erfolgten die gemäß der Trinkwasserverordnung notwendigen bakteriologischen und chemischen Wasseruntersuchungen.

Die monatlichen Wasserproben werden von der Eurofins Umwelt Nord GmbH, Osnabrück, analysiert.

Die Untersuchungen haben in 2018 keine nennenswerten Beanstandungen ergeben.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Verbrauchsabrechnung - mit Ausnahme der schwer ablesbaren Zähler - wird von der innogy SE Essen, Vertriebsniederlassung, Osnabrück, durchgeführt, die auch die Resteverwaltung und das Mahnwesen betreibt.

Die Verbrauchsabrechnung erfolgt jährlich in Form des rollierenden Verfahrens.

Es werden den Kunden 12 Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Vorjahresverbrauches in Rechnung gestellt. Anschließend erfolgt die Schlussrechnung.

Ab dem 01.01.2018 beträgt die Verbrauchsgebühr € 1,21/cbm (i.Vj: EUR 1,26/cbm).

Für Grundstücke, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden können, wird ein Wasserversorgungsbeitrag erhoben. Der Beitrag wird nach dem Gesamtanlagenprinzip ermittelt und betrug in 2018 je qm Beitragsfläche € 4,60 (i.Vj: € 4,28/qm).

Die Hausanschlusskosten werden unter Berücksichtigung angemessener Gemeinkostenzuschläge zu den Selbstkosten berechnet.

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Wasserwerkes haben wir folgende Kennzahlen für einen Zeitraum von vier Jahren dargestellt:

	2018 T€	2017 T€	2016 T€	2015 T€
Umsatzerlöse	3.326	3.245	3.234	2.911
Gesamtleistung	3.508	3.287	3.311	3.003
Personalaufwand	717	651	672	634
Abschreibungen	565	562	565	576
Ergebnis der gewönl. Geschäftstätigkeit	295	342	320	204
Jahresüberschuss	201	239	227	146
Investitionen	426	1.301	413	313
Gekürztes Anlagevermögen*	7.901	7.956	7.103	7.133
Liquide Mittel	1.588	1.249	929	530
Eigenkapital	7.563	7.362	7.123	6.896
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.219	1.240	661	707
Gekürzte Bilanzsumme: (./. Sonderposten ./. Erhaltene Anzahlungen)	9.960	9.618	8.549	8.184
Anlagevermögensintensität/-quote	79,33	82,72	83,09	87,14
Eigenkapitalintensität/-quote	75,93	76,54	83,32	84,16
Fremdkapitalintensität/-quote	23,77	23,46	16,68	15,84
Anlagenfinanzierungsgrad	95,72	92,53	100,28	96,70
Eigenkapitalrentabilität	2,66	3,25	3,29	2,96
Umsatzrentabilität	6,04	7,37	7,01	7,01
Gesamrentabilität bei gekürzter BS	2,02	2,48	2,66	2,49
Personalintensität**	20,4	19,81	20,30	21,11
Zahl der Mitarbeiter	13	12	12	13

* gekürztes Anlagevermögen = Anlagevermögen – Empfangene Ertragszuschüsse

** Personalintensität = Personalaufwand x 100/Gesamtleistung

FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGrG

gemäß IDW Prüfungsstandard PS 720 (Stand 09.09.2010)

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- 1a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Nach § 6 (1) der Betriebssatzung in der Fassung vom 29.06.2011 kann der Bürgermeister der Stadt Melle der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

Nach § 4 (1) der Betriebssatzung wird vom Rat der Stadt Melle ein Betriebsleiter bestellt. Er leitet den Betrieb nach § 4 (2) der Betriebssatzung selbständig und führt die laufenden Geschäfte.

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses regelt § 5 (3) der Betriebssatzung.

Die Stundung, der Erlass und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bei einer bestimmten Wertgrenze übersteigenden Forderung obliegen nach § 5 (3) der Betriebssatzung dem Betriebsausschuss.

Des Weiteren sind dem Betriebsausschuss nach § 5 (3) Nr. 5 der Betriebssatzung für die der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Melle unterliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen Entscheidungsbefugnisse zugewiesen.

Diese Aufgaben der Betriebsleitung und die Einbindung des Betriebsausschusses in die Entscheidungsprozesse sind sachgerecht.

- 1b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Wirtschaftsjahr 2018 fanden 3 Sitzungen des Betriebsausschusses des Wasserwerks der Stadt Melle statt; hierüber wurden Niederschriften erstellt und in der nächsten Ausschusssitzung genehmigt. Am 13.12.2017 wurden der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 und die Festsetzung der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt Melle durch den Rat beschlossen.

- 1c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Der jeweilige amtierende Bürgermeister ist ständiges Mitglied im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Grönegau GmbH, Mitglied im Landschaftsausschuss der Städtekurie der Osnabrücker Landschaft, Mitglied der Gesellschafterversammlung bei der Osnabrücker Land Entwicklungsgesellschaft (oleg), Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Melle und 1. Vorsitzender des Stadtmarketing Melle e.V.

Der Betriebsleiter Herr Leimbrock ist in keinem Aufsichtsrat vertreten.

- 1d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. finden für den Anhang des Eigenbetriebs die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigBetrVO Nds. nichts anderes ergibt. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO Nds. brauchen kleine Kapitalgesellschaften keine Angaben zu den Vergütungen der Organmitglieder im Anhang machen, wenn dies in der Betriebssatzung vorgesehen ist. Da die EigBetrVO Nds. den § 288 Abs. 1 HGB weder einschränkt noch ausschließt, wurde diese Befreiungsvorschrift für das Wasserwerk der Stadt Melle analog angewendet.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- 2a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Erstmalig wurde in 2007 für das Wasserwerk der Stadt Meile ein Handbuch für das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) erstellt. Dieses Handbuch wird regelmäßig überarbeitet und enthält umfangreiche Regelungen zu den Bereichen Organisation, Anlage der Wasserversorgung, Planung und Bau der technischen Anlagen und des Trinkwassernetzes, Betrieb der Wasserversorgung, Arbeiten Dritter, Qualitätssicherung und Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Ergänzt wird das Handbuch durch Arbeitsanweisungen und Formulare.

- 2b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

- 2c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Soweit Funktionstrennungen im Organisationsplan vorgesehen sind, werden diese beachtet. Von der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften haben wir uns in Stichproben überzeugt.

- 2d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Der Betriebsausschuss entscheidet nach § 5 (3) der Betriebssatzung über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie die Zustimmung zu sonstigen Verträgen bei einem um € 25.000 übersteigenden Gegenstandswert.

Die Stadt Melle entscheidet über Einstellungen und Entlassungen der Mitarbeiter. Das Kreditwesen wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes abgewickelt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Richtlinien nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

- 2e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Sämtliche Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- 3a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen (Wirtschaft- und Finanzplan) entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- 3b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Nach Auskunft der Betriebsleitung werden wesentliche Planabweichungen systematisch untersucht und ausgewertet.

Wasserwerk der
Stadt Melle

Anlage 9
Blatt 5

- 3c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das nach den handelsrechtlichen bzw. den einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgebaute Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- 3d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Die Liquidität wird durch Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung, die dem Betriebsleiter berichten, laufend überwacht.

- 3e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet.

- 3f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Die Verbrauchsabrechnung wird - bis auf sehr wenige Ausnahmen - von der innogy SE Essen, Vertriebsniederlassung Osnabrück, durchgeführt.

Bei der Verbrauchsabrechnung wird das rollierende Verfahren angewandt.

Den Kunden werden nach Maßgabe des Vorjahresverbrauchs 12 Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt.

Das Mahnwesen und die Verwaltung von Restforderungen werden ebenfalls durch das o.g. Unternehmen betrieben.

Wasserwerk der
Stadt Melle

Anlage 9
Blatt 6

- 3g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Ein eigenständiges Controlling ist nicht eingerichtet und in Anbetracht der Größe des Betriebes unserer Meinung nach auch nicht zwingend erforderlich. Es erfolgen jedoch regelmäßige Überwachungen des Betriebsablaufs und des Planungswesens durch den Betriebsleiter.

- 3h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Das Wasserwerk Melle hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- 4a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Nach § 2 (1) der Betriebssatzung liegt der Zweck des Betriebes in der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Einem möglichen Ausfall einzelner Brunnen zur Trinkwasserförderung wird mit einem alle Ortsteile verbindenden Ringsystem an Leitungen begegnet. Für den Ausfall mehrerer Brunnen ist ein grenzüberschreitendes Notversorgungssystem zum Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West errichtet worden. Hierdurch können im Notfall bis zu 38% der erforderlichen Wassermenge bereitgestellt werden. Im Übrigen verweisen wir auf das in 2007 erstellte Handbuch „Technisches Sicherheitsmanagement TSM“ und die dort benannten Verfahrensanweisungen (s. auch Fragenkreis 2 a).

In 2008 wurde von einer beauftragten Ingenieurgesellschaft ein integriertes Versorgungskonzept für die Wasserversorgung des Meller Raumes bis 2025 erstellt. In dieser Studie wurden Maßnahmen und Empfehlungen für die Sanierung technischer Anlagen sowie die Umgestaltung weiterer betrieblicher Abläufe aufgezeigt.

Seit 2009 werden die Empfehlungen dieser Studie umgesetzt. In der Zukunft sollen diese Vorschläge weiterhin differenziert und nach Prioritäten gestaffelt umgesetzt werden.

- 4b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Die organisatorischen Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben. Die technischen Maßnahmen aus dem Versorgungskonzept werden nach Dringlichkeitsstufen verwirklicht.

- 4c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine gesonderte Dokumentation eines so benannten Risikomanagementsystems ist in Abhängigkeit von Größe und Komplexität der Gesellschaft grundsätzlich nicht notwendig. Aus den vorgelegten Unterlagen ist aber die grundlegende Verfahrensweise des Risikomanagements nachvollziehbar. Hier ist insbesondere auf das in 2007 erstellte Handbuch zum Technischen Sicherheitsmanagement hinzuweisen.

Ferner dokumentiert das beauftragte Versorgungskonzept zukünftigen Handlungsbedarf.

- 4d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

s. 4 a) – 4 c).

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen
und Derivate**

- 5a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Welche Produkte dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern/Instrumente dürfen diese Produkte bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen)?*

Der Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten hat bislang nicht stattgefunden.

- 5b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Zinsderivate werden nicht eingesetzt.

- 5c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

Es bedarf keines entsprechenden Instrumentariums, da relevante Geschäfte nicht vorliegen.

- 5d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Der Einsatz von Derivatgeschäften hat nicht stattgefunden.

- 5e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Besondere Arbeitsanweisungen waren nicht notwendig, da der Einsatz von Derivatgeschäften auch künftig nicht vorgesehen ist.

- 5f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Da der Einsatz von Finanzinstrumenten und anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten nicht erfolgt ist, gibt es keine offenen Posten, über die der Betriebsleiter informiert werden müsste.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- 6a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als selbständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Eine gesonderte Stelle „Interne Revision“ ist nicht eingerichtet. Wir halten die Einrichtung einer solchen Stelle unter Berücksichtigung der Größe des Eigenbetriebes auch nicht für erforderlich. Die Durchführung von Aufgaben einer internen Revision obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Melle.

- 6b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Entfällt, s. 6a). Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht u.E. nicht.

- 6c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Die Tätigkeitsschwerpunkte lagen im Abgleich von Bestandskonten (liquide Mittel). Die erforderliche Trennung unvereinbarer Funktionen wurde im Rahmen der externen Jahresabschlussprüfung geprüft.

Prüfungen betreffend Korruptionsprävention sind bisher nicht erfolgt.

- 6d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Nein, Abstimmungen hierzu sind nicht erfolgt.

- 6e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Mängel sind nicht festgestellt worden.

- 6f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Entfällt, s. 6e).

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- 7a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Der Betriebsleiter hat entsprechend § 3 (2) der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018 dem Betriebsausschuss über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge und über die Abwicklung des Vermögensplans einen Zwischenbericht im Rahmen der Betriebsausschusssitzungen erstattet.

Die Kompetenzvorbehalte des Betriebsausschusses nach § 5 (3) der Betriebssatzung wurden durch den Betriebsleiter beachtet.

- 7b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurden nicht gewährt.

- 7c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- 7d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen mit Gesetz, Satzung etc. überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- 8a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Die Realisierung von Investitionsmaßnahmen wird nach Kostengesichtspunkten geprüft. Die durchzuführenden Baumaßnahmen werden ausgeschrieben.

- 8b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Anhaltspunkte dieser Art haben sich nicht ergeben.

- 8c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Aus den vorgelegten Unterlagen (Berichterstattung an den Betriebsausschuss sowie Protokolle der Sitzungen) ergibt sich, dass Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht werden.

- 8d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Unsere Prüfung hat keinen Hinweis darauf ergeben, dass wesentliche Investitionsüberschreitungen stattgefunden haben.

- 8e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Für diese Annahme gibt es keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- 9a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen haben wir nicht festgestellt.

- 9b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden in der Regel keine Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

10a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Der Betriebsleiter hat dem Betriebsausschuss in drei Sitzungen im Jahr 2018 regelmäßig Bericht erstattet.

10b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Nach den eingesehenen Sitzungsunterlagen und -protokollen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

10c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Nach unseren Feststellungen wurde der Betriebsausschuss über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir anlässlich unserer Prüfung nicht festgestellt, so dass keine Notwendigkeit der Berichterstattung bestand.

10d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Besondere Wünsche wurden von den Überwachungsorganen nicht geäußert.

10e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass die Berichtserstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

10f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

10g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Interessenkonflikte dieser Art wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

11a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

11b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

- 11c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Anhaltspunkte für stille Reserven oder stille Lasten haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- 12a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Bezüglich der Kapitalstruktur verweisen wir auf die Anlage 6 unseres Prüfungsberichtes.

- 12b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Das Wasserwerk ist nicht in einen Konzern eingebunden. Als Eigenbetrieb der Stadt Melle wird es jedoch in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Melle mit aufgenommen.

- 12c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Mittel oder Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

13a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Das Wasserwerk verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

13b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2018 auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Vorschlag steht nach unserer Auffassung im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes.

4. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

14a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Das Wasserwerk ist nur auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung tätig.

14b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, sind nicht zu verzeichnen.

- 14c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Entfällt (kein Konzern)

- 14d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Die an die Stadt Melle abzuführende Konzessionsabgabe in Höhe von T€ 200 wurde steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- 15a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, wurden nicht getätigt.

- 15b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Entfällt, s. Antwort zu Frage a).

Wasserwerk der
Stadt Melle

Anlage 9
Blatt 20

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

16a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Im Jahr 2018 hat das Wasserwerk einen Jahresüberschuss erzielt.

16b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Durch laufende Kalkulationen wird der Gebührenbedarf ständig überwacht. Wenn die Kosten steigen, werden die Abgabegebühren zeitnah entsprechend angepasst.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.